

Satzung

der Kleingartensparte
„Angersdorfer Teiche“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Kleingartensparte führt den Namen
 - a. „Angersdorfer Teiche“ e.V.
2. Die Kleingartensparte hat seinen Sitz in Halle/Saale.
3. Die Gartenanlage liegt in 06124 Halle/Saale, Angersdorfer Teiche 3
 - a. Gemarkung ehemals Passendorf
 - b. Flur 5
 - c. Flurstücke 24, 23, 22/1, 26/1 teilweise
 - d. Gesamtfläche **55 052** m²
4. Die Kleingartensparte gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. an
 - a. und ist über diesen dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. und dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.
5. Die Kleingartensparte ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR20232 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine Kleingartenorganisation mit dem Zweck der ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
2. Ziele und Aufgaben sind insbesondere
 - die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns
 - die Förderung einer ökologisch orientierten Tätigkeit, die innerhalb und außerhalb der Gärten und der Anlage die Natur schützt und die Umwelt pflegt,
 - in der Bevölkerung des Wohngebietes Interesse und Verständnis an und für die Gartenanlage zu wecken; die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient u.a. der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperliche Bewegung
 - die Pflege eines gedeihlichen Vereinslebens
 - des Vereinsfriedens, eines kameradschaftlichen Zusammenlebens im Verein sowie gegenseitiger Achtung und Hilfe,
 - die fachliche Beratung in der gärtnerischen Nutzung sowie Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst und Gemüseanbau.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat die Aufgabe, zur ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen und Zuwiderhandlungen abstellen zu lassen.
5. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt. Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein, diese Satzung ohne weitere Bedingungen anerkennen, einen Garten des Vereins zur Nutzung übernehmen, diesen gärtnerisch nutzen oder als Fördermitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der Aushändigung der Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und aller geltenden Ordnungen (Garten / Bau / Gebühren Wasser) an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von € 200,00 abhängig gemacht werden.
4. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
5. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe, jedoch beschränkt auf Ehegatten, Kind oder Lebenspartner, Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von Ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall bei Vorstand zu beantragen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- die Bewirtschaftung eines Kleingartens zu beantragen

§ 5

Pachtverträge (Nutzungsverträge)

1. Die bereits in der Kleingartensparte „Angersdorfer Teiche“ e.V. bestehenden Pachtverträge (Nutzungsverträge) bleiben bestehen.
2. Grundlage für den Abschluss neuer Pachtverträge durch den Vorstand ist grundsätzlich die beim Vorstand vorliegende Anmelde-Liste.
3. Erlischt ein Pachtvertrag durch Tod, haben die Erben das Recht, einen neuen Pachtvertrag für den betreffenden Garten abzuschließen, sofern sie Mitglied der Sparte sind oder werden.
4. Kündigt ein Pächter den Pachtvertrag, haben Ehepartner, Lebensgefährten und Kinder das Recht, mit der Sparte einen neuen Pachtvertrag abzuschließen. Sofern sie Mitglied sind oder werden. Die Erklärung muss mit der Kündigung erfolgen.
5. Kündigt ein Pächter den Pachtvertrag, ohne dass Absatz 4 zutrifft, hat der Pächter die Möglichkeit, einen neuen Pächter vorzuschlagen. Die Zustimmung muss der Vorstand geben. Der Vorstand kann seine Zustimmung zum neuen Pächter nur dann versagen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen eine Übernahme durch den neuen Pächter nicht zulassen.
6. Der Verkauf des Besitzes im gepachteten Garten regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- zusätzlich zur Satzung den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie anderen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, in der vom Vorstand festgelegten Frist zu entrichten
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen
- die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen
- bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner/ihrer Anschrift dem Vorstand mitzuteilen; gleiches gilt für die dem Verein angegebenen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail etc.)

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 7

Baulichkeiten

1. Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und, soweit erforderlich, mit schriftlicher Zustimmung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.
2. Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und entsprechender baurechtlicher Vorschriften zu beachten.
3. Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen (jedoch unter Beachtung des § 20 a Abschnitt 7 des BkleingG.).

§ 8

Tierhaltung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.
2. Werden zeitweise von Mitgliedern oder Besuchern Haustiere in die Gartenanlage eingebracht, sind jedwelche Beeinträchtigungen der Vereinsmitglieder oder Besucher zu vermeiden. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss beendet.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt
 - b. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere den Vereinsfrieden fortwähren stört
 - c. seinen Pflichten zur Entrichtung der Beiträge und Leistung der Gemeinschaftsstunden oder sonstigen Auflagen nicht nachkommt
 - d. den ihm verpachteten Garten entgegen der Gartenordnung mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel nicht in der vom Vorstand festgelegten Frist beseitigt
 - e. ohne Genehmigung durch den Vorstand Bauten errichtet oder wesentlich verändert
 - f. den Garten als ständigen Wohnsitz oder zu gewerblichen Zwecken nutzt
 - g. den Garten oder die Laube Dritten zur Nutzung überlässt
 - h. nicht nur vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten aus der Satzung nachzukommen
 - i. sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1) von Anfang an nicht gegeben war oder nachträglich weggefallen ist und
 - j. den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgt.

In den Fällen der Buchstaben b) bis g) müssen mindestens zwei Abmahnungen in gleicher Sache erfolgt sein.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit der Begründung dem Betroffenen schriftlich zu übergeben oder als Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren.
5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle im Verein erworbenen Rechte insbesondere das Recht zur gärtnerischen Betätigung im überlassenen Garten sowie Rechte am Vereinsvermögen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- der Schlichtungsausschuss

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt

- Die Satzungsänderung
- Der Erlass von Ordnungen, die das Verhalten innerhalb des Vereins regeln
- Die Wahl des Vorstandes für 3 Jahre
- Die Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- Die Bestellung der Revisionskommission
- Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisionskommission
- Der Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
- Die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Die Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren
- Die Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. die Höhe ihrer finanziellen Abzahlungen
- Die Auflösung des Vereins

2. Jedes Erst-Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht kann an weitere eingetragene Mitglieder nachweislich übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder einem Antrag von mindestens 33 % der Mitglieder einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung (Aushang in der Gartenanlage) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und der Anträge, die vom Vorstand, seinen Mitgliedern, den Kommissionen oder dem Schlichtungsausschuss gestellt wird, zu erfolgen.
4. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung gestellt werden sind zu behandeln, wenn sie von mindestens einem Dritten der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
8. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wenn es die Mitgliederversammlung bestimmt, hat die Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - 1. Vorsitzende*r und ein*e Kassierer*in
2. Der stimmberechtigte Vorstand kann von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen (Schriftführer*in / Fachberater*in / weitere Vorstandsmitglieder) erweitert werden
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch:
 - 1. Vorsitzende*n sowie dem /der Kassierer*in
 - Jede*r ist allein vertretungsberechtigt
4. Dem Vorstand obliegt:
 - Die Geschäftsführung des Vereins
 - Die Organisierung des Gemeinschaftslebens
 - Die Durchsetzung der Gartenordnung
 - Die Erhaltung und Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen, die den Mitgliedern eine niveauvolle Freizeitgestaltung ermöglichen
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
 - Die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Genehmigung der Bauten und deren Veränderungen
 - Der Ausschluss von Mitgliedern und Kündigung der Gärten
 - Die Kooptierung neuer Mitglieder des Vorstandes bei Ausfall von Mitgliedern bis zu einer Neuwahl, wobei kooptierte Mitglieder alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Außenvertretung und Übernahme der Alleinvertretungsberechtigung
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind, wenn sie die Mitglieder betreffen, durch Aushang und wenn sie einzelne Mitglieder betreffen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
6. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

§ 13

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, der Pachtzins, die Versicherungsprämien und sonstige Zahlungen sind bis spätestens **28.02.** für das laufende Jahr **bzw. kommende Jahr** zu entrichten.
2. Die von der Mitgliederversammlung bestellte Revisionskommission hat mindestens einmal im Jahr die Kassen und Rechnungsführung zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden und die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes erfolgen. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Vorstand zu ergeben. Das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14

Schlichtungsausschuss

1. Durch die Mitgliederversammlung sind drei Mitglieder als Schlichter für den Schlichtungsausschuss zu bestellen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher.
2. Der Schlichtungsausschuss verhandelt auf Antrag des Vorstandes, eines oder mehrerer Mitglieder über Beschwerden des/der Mitglieder über Auflagen oder Entscheidungen des Vorstandes, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
3. Grundlagen für die Behandlung der Anträge sind:
 - Das Bundeskleingartengesetz
 - Die Satzung
 - Die Gartenordnung des Vereins
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - Die Beschlüsse des Vorstandes
4. Der Schlichtungsausschuss hat die Beteiligten zu der Verhandlung mindestens sieben Tage vorher schriftlich zu laden. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.
5. Erscheint ein Beteiligter trotz fristgerechter Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht vor dem Schlichtungsausschuss, gilt sein Verlangen als zurückgenommen.
6. Der Schlichter hat eine gütliche Einigung zu versuchen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, können die Beteiligten den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle e.V. anrufen.
7. Im Ergebnis der Verhandlung kann der Schlichtungsausschuss Empfehlungen an den Vorstand geben. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und entscheidet, wer die Kosten zu tragen hat.
9. Wird kein vollständiger Schlichtungsausschuss durch die Mitgliederversammlung bestellt, erfolgen alle Schlichtungen durch den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes

§ 15

Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den:

Stadtverband der Gartenfreunde Halle e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die vom zuständigen Gericht oder Finanzamt geforderten Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Der Datenschutz wird eingehalten.

Die neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

09.03.2024

von den anwesenden Mitgliedern angenommen und beschlossen.